

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 14. März 2025

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Hollabrunn verordnet werden.**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 14.03.2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 56/2016, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Hollabrunn verordnet werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Hollabrunn sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und Rauchen verboten.

§ 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuwerfen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Hinweis:

- Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Marianne Prinz

